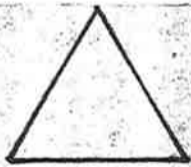


a) Verbindliche Festsetzungen

gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie auf Grund der Verordnung vom 22.5.1961 (GVBl. Nr. 13/61 zu § 9 Abs. 2 BBauG der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (§§ 3, 12, 14, 17, 22, 23 u.a. der Bayer. Bauordnung (Art. 6, 7, 107 Abs. 4 u.a.))

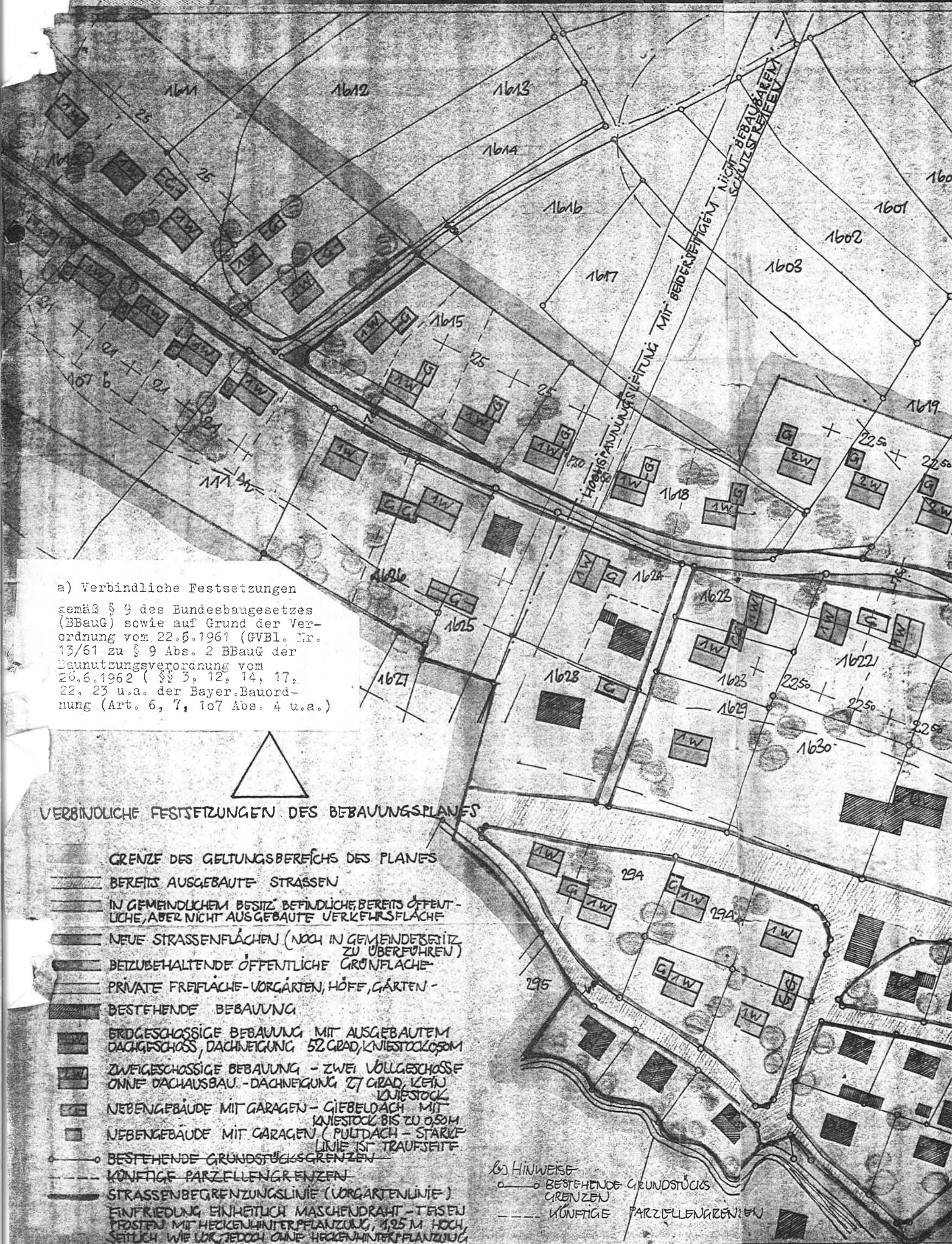


VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES PLANES
- BEREITS AUSGEBAUTE STRASSEN
- IN GEMEINDLICHEM BESITZ BEFINDLICHE, BEREITS ÖFFENTLICHE, ABER NICHT AUSGEBAUTE VERKEHRSFLÄCHE
- NEUE STRASSENFLÄCHEN (NOCH IN GEMEINDEBESITZ ZU ÜBERFÜHREN)
- BEZUBEHALTENDE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE FREIFLÄCHE-VORGÄRTEN, HÖFE, GÄRTEN
- BESTEHENDE BEBAUUNG
- ERDGESCHOSSIGE BEBAUUNG MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS, DACHNEIGUNG 52 GRAD, KNIESTOCKLOS OM
- ZWEIFESCHOSSIGE BEBAUUNG - ZWEI VOLLGESCHOSSE OHNE DACHAUSBAU - DACHNEIGUNG 27 GRAD, KEIN KNIESTOCK
- NEBENGEBAUDE MIT GARAGEN - GIEBELDACH MIT KNIESTOCK BIS ZU 0,50M
- NEBENGEBAUDE MIT GARAGEN (PULTDACH - STARKE LINIE IST TRAUFSSEITE)
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIGE PARZELLENGRENZEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (VORGARTENLINIE)
- EINFRIEDUNG EINHEITLICH MASCHENDRAHT - EISENPOSTEN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG, 1,25 M HOCH, SEITLICH WIE UVR, JEDOCH OHNE HECKENHINTERPFLANZUNG

b) Hinweise

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIGE PARZELLENGRENZEN

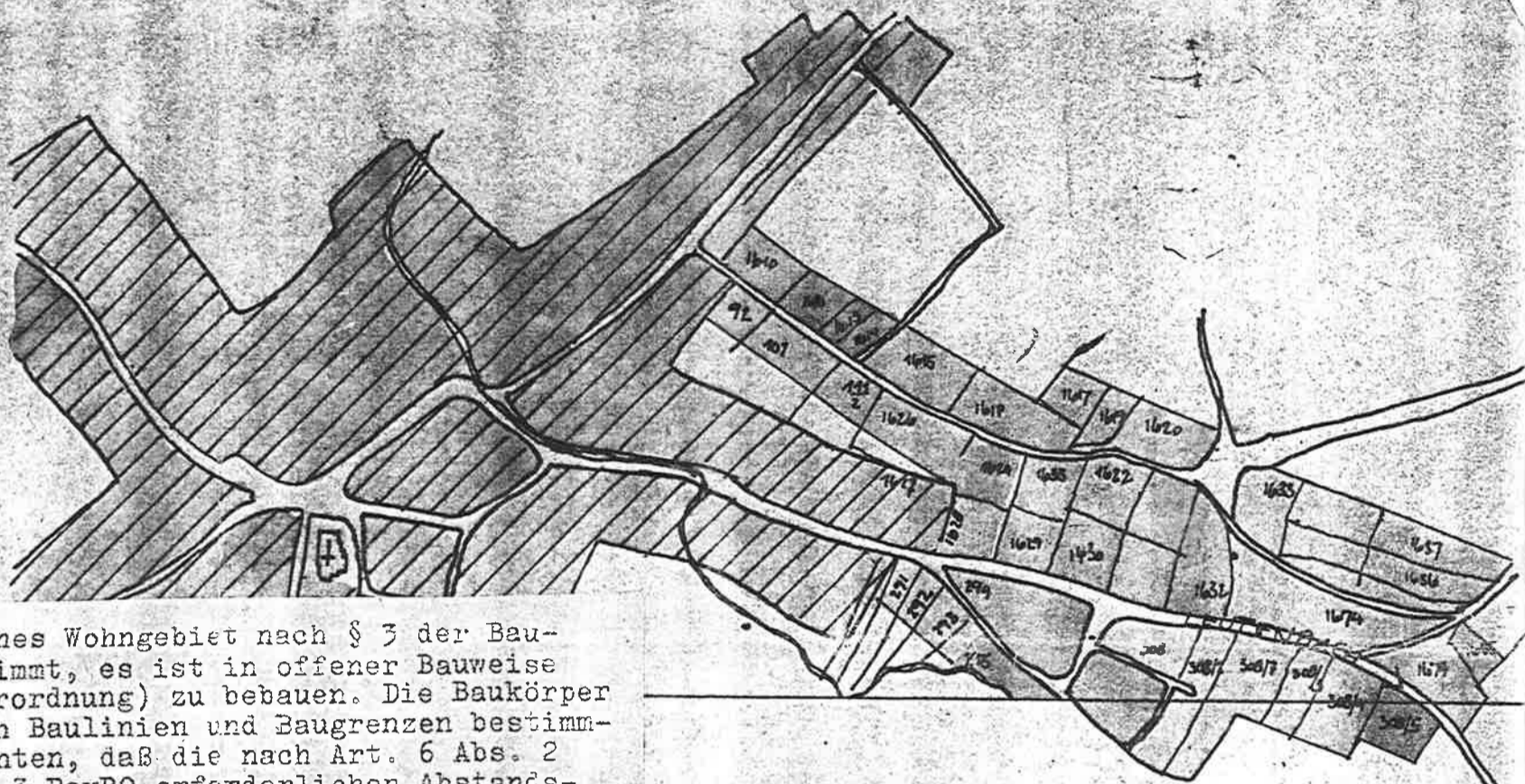


KIRCHHRENBACH FORCHHEIM

PLAN BAULEITPLAN

SEITLICH DES
WEGES
ACH

1:1000



Das Gebiet wird als reines Wohngebiet nach § 3 der Bau-
nutzungsverordnung bestimmt, es ist in offener Bauweise
(§ 22 der Baunutzungsverordnung) zu bebauen. Die Baukörper
sind innerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen bestimm-
ten Flächen so zu errichten, daß die nach Art. 6 Abs. 2
Ziff. 2 und Art. 7 Abs. 3 BayBO erforderlichen Abstands-
flächen eingehalten werden. Die angegebenen Geschöszahlen
und die Firstrichtung sind verbindlich.

Nebenanlagen und andere untergeordnete Einrichtungen sind
ausgeschlossen, sie können in besonders zu begründenden
Ausnahmefällen von der Baugenehmigungsbehörde im Einver-
nehmen mit der Gemeinde ausnahmsweise zugelassen werden
(§ 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung).

Letzteres gilt auch für Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 der
Baunutzungsverordnung und für die ausnahmsweise Zulassung
von Wochenendhäusern.

ÜBERSICHTSPLAN VON KIRCHHRENBACH M = 1:5000

ALTE ORTSBEBAUUNG NEUES BAUGEBIET

PLANZUSÄTZE:

PLAN AUFGESTELLT AM 15. JULI 1961
DURCH DIPL. ING. RIEDLBERGER, REUTH

DER GEGENWÄRTIGE BEBAUUNGSPLAN
WURDE VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG AM
12. JULI 1961

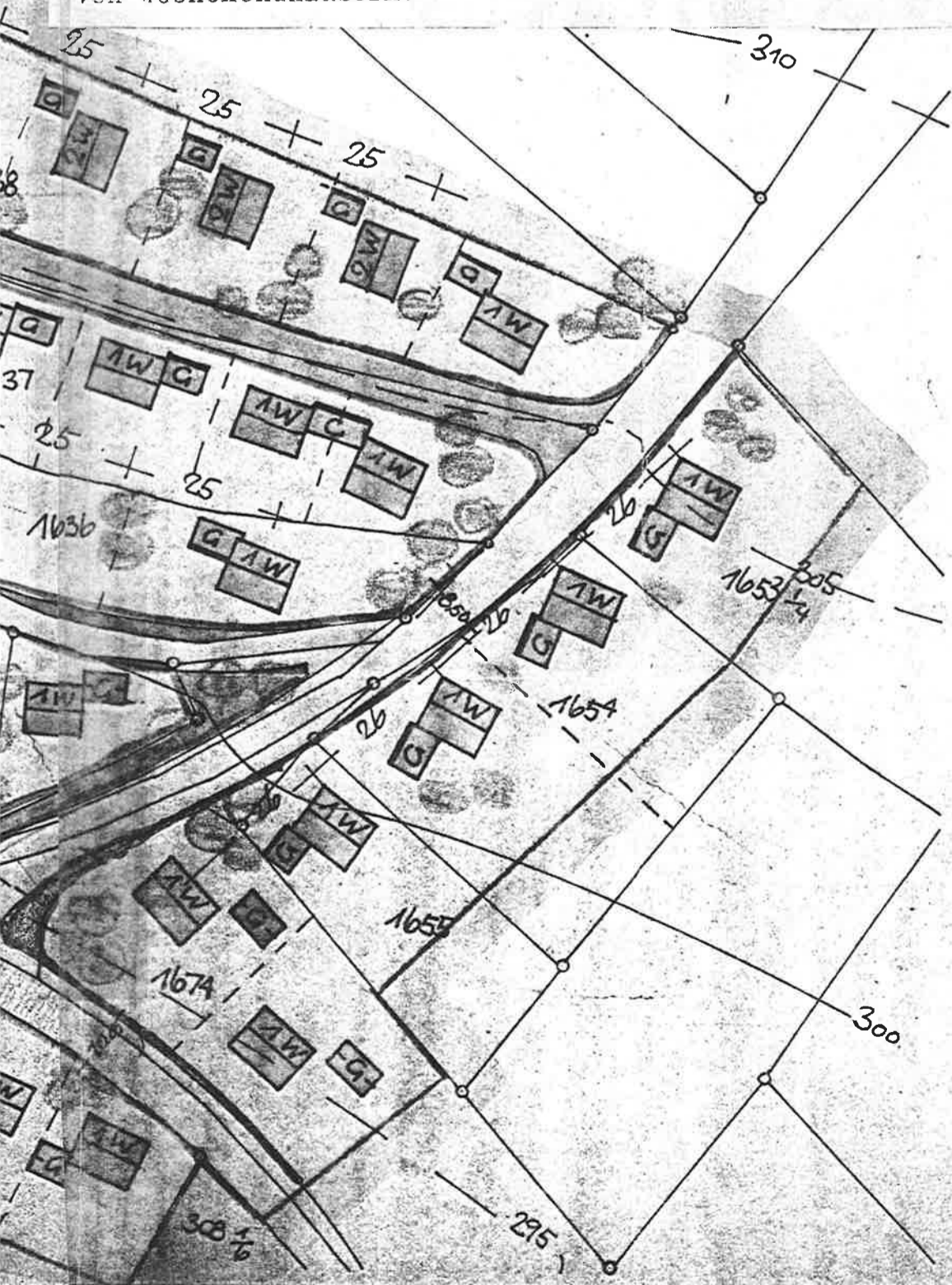
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GENEH-
MIGT AM RE
GEMÄSS. § 11 BBAUG.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT IN DER ZEIT VOM
BIS OFFENTLICH AUSGELEGEN.
ER IST RECHTSKRÄFTIG GEM.
§ 12 BBAUG.

GEMISCHTE BAUWEISE
ZUGELASSEN SIND JEDOCH NUR KLEINERE
BETRIEBE OHNE LARM- UND RAUCHBE-
LÄSTIGUNG, DIE VOR ALLEM ZUR VERSOR-
GUNG DIENEN.

HÖHENLAGE:
ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF HÖCH-
STENS 0,50 M ÜBER MITTLERER GE-
LÄNDEHÖHE (FIRSLINIE) LIEGEN

OFFENE BAUWEISE
GEBÄUDESIGNATUR BEDEUTET LEDIGLICH
DIE STELLUNG DES GEBÄUDES, NICHT DIE
FESTSETZUNG DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE



ÜBERSICHTSPLAN VON KIRCHEHRENBACH
M = 1 : 5000

 ALTE ORTSBEBAUUNG  NEUES BAUGEBIET

PLANZUSÄTZE:

PLAN AUFGESTELLT AM 15. JULI 1961
DURCH DIPL. ING. RIEDLBERGER, REUTH

DER GEGENWÄRTIGE BEBAUUNGSPLAN
WURDE VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG AM
4. Febr. 1964

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GENEH-
MIGT AM 22. 9. 64 RE III 13-5234 K 4-6/63
GEMÄSS. § 11 BBAUG.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT IN DER ZEIT VOM 17. 10. 64
BIS 17. 11. 64 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ER IST RECHTSKRÄFTIG GEM.
§ 12 BBAUG. Seit 17. 10. 64



HÖHENLAGE:
ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF HÖCH-
STENS 0,50 M ÜBER MITTLERER GE-
LÄNDEHÖHE (FIRSTLINIE) LIEGEN

OFFENE BAUWEISE
GEBÄUDESIGNATUR BEDEUTET LEDIGLICH
DIE STELLUNG DES GEBÄUDES, NICHT DIE
FESTSETZUNG DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE